

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten
Münstergasse 2
3011 Bern

Thun, 3. August 2010

Gesetz vom 6.5.1945 über die bernischen Landeskirchen, Teilrevision, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Spichiger

Wir danken für die Möglichkeit zur vorgeschlagenen Änderung des Kirchengesetzes Stellung nehmen zu können. Die Anpassung trägt geänderten Verhältnissen bei der Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinden Rechnung und wird von uns grundsätzlich unterstützt. Insbesondere begrüssen wir die Anpassung der Anstellungsverhältnisse mit klareren Rahmenbedingungen bei personellen Problemen durch die stärkere Einbindung der kirchlichen Oberbehörde, der Möglichkeit zur Lockerung der Residenzpflicht und eine Anerkennung von Leitungsaufgaben durch den Kanton. Im Folgenden erlauben wir uns Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen anzubringen.

Art. 30:

Die vorliegende Fassung nennt als Basis für Anstellungsverhältnisse die Personalgesetzgebung. Mit der Formulierung „vorbehältlich der kirchlichen Ordnung und den Bestimmungen dieses Gesetzes“ werden diese über das Personalgesetzes gestellt. Es ist nicht eindeutig, welches der drei Regelwerke welchem übergeordnet ist. U.E. hat das KiG die höchste Ordnung in der Hierarchie, über der kirchlichen Ordnung und diese wiederum über der Personalgesetzgebung. Wir würden es begrüssen, wenn dies in der Formulierung von Artikel 30 eindeutig zum Ausdruck käme.

Die Relevanz mehrerer gesetzlicher Grundlagen macht deutlich, dass die Personalführung für Kirchgemeinderäte eine komplexe Aufgabe ist. Wir würden es daher begrüssen, wenn der Kanton in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen eine Übersicht für Kirchgemeinderäte im Sinne einer Wegleitung zur Verfügung stellen könnte.

Art. 31:

In der Botschaft des Regierungsrates wird darauf hingewiesen, dass die Kantonsverfassung den Kirchgemeinden Autonomie bei der Wahl ihrer Geistlichen einräumt. Wir zweifeln, ob es zulässig ist, wenn der Staat im KiG diese Autonomie einschränkt. Insbesondere scheint uns fragwürdig, die Rechte bei den verschiedenen Kirchen, gemäss Absatz 3, ungleich zu verteilen. Allenfalls könnten wir uns eine Fassung vorstellen, die regelt, dass die Kirchgemeindeversammlung zustimmen muss, wenn in den Rechtsgrundlagen der Kirchgemeinden nichts anderes festgelegt ist.

Art. 32:

Wir fragen uns, ob der Begriff des Verwesers nicht zeitgemäss durch Stellvertreter zu ersetzen wäre.

Art. 34a:

Wir finden es äusserst problematisch, wenn in Absatz 1 eine Institution (die Kirchgemeindeversammlung) geschaffen wird, die einen Kündigungsentscheid, der nach allen relevanten personalrechtlichen Grundlagen und unter Beizug der kirchlichen Oberbehörde gefällt wird, umstossen kann. Hier schafft man einen Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsbestimmungen. Dies in einem Gesetz so vorzugeben scheint uns problematisch. Besser wäre unseres Erachtens, die kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und das Verfahren sauber durchzuführen. Dieses gibt dem oder der Betroffene ausreichend Möglichkeiten, sich zu wehren.

In Absatz 2 wird der Kirchgemeindeversammlung das Recht eingeräumt, direkt über die Entlassung eines Geistlichen zu befinden. In Artikel 34 wird aber der Kirchgemeinderat ausdrücklich als Kündigungsbehörde bezeichnet. Die Kirchgemeindeversammlung kann das für eine ordentliche Entlassung vorgegebene Verfahren nicht durchführen. Die Gemeinde würde bei einer Entlassung durch die Kirchgemeindeversammlung kostenpflichtig. Der Kirchgemeinderat kann zwar darauf hinweisen, hat aber keine Kompetenz dies zu verhindern. Wir würden eine Fassung bevorzugen, nach der die Kirchgemeindeversammlung den Kirchgemeinderat beauftragen kann, ein ordnungsgemässes Entlassungsverfahren einzuleiten. Für eine entsprechende Antragsstellung an der Kirchgemeindeversammlung müsste u.E. keine minimale Stimmenzahl vorgegeben werden.

Art. 54a:

Zur Lockerung der Residenzpflicht gibt es in den Kirchgemeinden unterschiedliche Meinungen. Das Spektrum reicht vom Wunsch, die Residenzpflicht ganz aufzuheben bis zum Bedauern über die Lockerung. Für die Aufhebung der Residenzpflicht wird angeführt, dass sie die Kirchgemeinden entlastet; gegen die Aufhebung, dass sich die Pfarrperson nicht wirklich in den Alltag an seinem Wirkungsort integriert. Von dieser Seite wird gewünscht eine Anstellung mit Residenzpflicht höher zu werten als eine solche ohne Residenzpflicht.

Für Absatz 3 geben wir einer Fassung den Vorzug, die der Kirchgemeinde die Möglichkeit gibt das kantonale Pfarrhaus wieder nutzen zu können, wenn ein Pfarrer den Dienst in der Gemeinde verlässt, der eine Ausnahmegewilligung für die Residenzpflicht erhalten hat. Dies zumindest in jenen Fällen in denen das kantonale Pfarrhaus, das einzige verfügbare Pfarrhaus in der Kirchgemeinde ist.

Im Weiteren ist in unseren Diskussionen die Frage aufgetaucht, wie weit der Verwandtenschluss für die Bestellung des Kirchgemeinderates beachtet werden muss. Darf z.B. eine verwandte Person eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in den Kirchgemeinderat gewählt werden? Müsste er im KiG festgehalten werden, oder ist er durch eine andere Rechtsgrundlage gegeben? Wir würden eine diesbezügliche Klärung begrüssen.

Im Übrigen haben wir unsere Kirchgemeinden eingeladen, ihre allfälligen Stellungnahmen uns zu richten mit dem Hinweis, dass wir diese zusammen mit unserer Stellungnahme an Sie weiterleiten wollen.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Kirchgemeinerverband des Kantons Bern

Fridolin Marti, Präsident

Dr. Richard Volz, Projektbetreuer

Beilagen: Stellungnahmen der Kirchgemeinden

- Mail des Kirchgemeinderates Rüegsau vom 2.7.2010
- Schreiben der Kirchgemeinde Rohrbach vom 6.7.2010
- Schreiben der Kirchgemeinde Heimberg vom 21.7.2010
- Mail der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken
- Schreiben der Kirchgemeinde Köniz vom 26.7.2010
- Mail der Kirchgemeinde Ins vom 28. Juli 2010
- Schreiben der Kirchgemeinde Grosshöchstetten vom 28. Juli 2010